



**Ausfertigung, die nach Hinterlegung der Urkunde bei der Kanzlei
in den Anlagen zum Belgischen Staatsblatt zu veröffentlichen ist**

Dem
Belgischen
Staatsblatt
vorbehalten



20150499

Hinterlegt bei der Kanzlei
des Unternehmensgerichts EUPEN

09. Dez. 2020

IA/
der Greffier **Kanzlei**

Unternehmensnr. : **406 509 083**
Gesellschaftsname
 (voll ausgeschrieben) : **ATELIER KUNST UND BÜHNE**
 (abgekürzt) :
 Rechtsform : **VoG**
 Vollständige Anschrift
 des Sitzes : **4700 EUPEN, Kirchstrasse 17**

Gegenstand

der Urkunde : **Auszug aus der Generalversammlung vom 09.07.2020 und
Veröffentlichung der neuen Satzungen**

(...)

8. Anpassung der Satzung

(...)

Alle Mitglieder stimmen der Abänderung der Satzung zu. Alle Mitglieder stimmen zu, dass Rechtsanwalt Duyster das Mandat für die Publizierung bekommt.

9. Aufnahme neuer Mitglieder in die Generalversammlung

(...)

Die Mitglieder der Generalversammlung sind einstimmig dafür und somit wird Monique Rossi ab dem 09.07.2020 als Mitglied in die Generalversammlung und den Verwaltungsrat aufgenommen. Es gibt keine weiteren Aufnahmen in die Generalversammlung.

(...)

10. VR Posten Neuverteilung

Die Generalversammlung bestätigt folgende fünf Personen in den Verwaltungsrat. Die Ämter werden wie folgt angenommen :

Präsident : Norbert Kreusch, Hochstrasse 195, 4700 Eupen / NN : 53.01.16-051.07

Kassiererin : Elisabeth Melard, Birkenweg 33, 4700 Eupen / NN : 52.03.28-044.35

Schriftführerin : Veronika Mainz, Windmühlenweg 2, 4700 Eupen / NN : 591026-374.58

Beisitzerin : Sarah Nix, Honienstrasse 6, 4730 Raeren / NN : 770120-260.85

Beisitzerin : Ingo Blees, Route d'Eupen 54, 4837 Baelen / NN : 64.03.06-500.06

Beisitzerin : Monique Rossi, rue des Genêts 13, 4950 Robertville / NN : 57.05.17-052.88

Satzung Kunst und Bühne VoG

gutgeheißen durch Generalversammlung vom 9.7.2020

Kapitel I: Bezeichnung, Sitz, Gegenstand, Dauer

Artikel 1: Bezeichnung

Die Bezeichnung der Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht lautet: Kunst und Bühne VoG.

Artikel 2: Sitz

Der Sitz der Vereinigung befindet sich in 4700 Eupen, Kirchstraße 17, im Gerichtsbezirk Eupen. Der Sitz kann durch einen Verwaltungsratsbeschluss innerhalb dieses Bezirks verlegt werden.

Bijlagen bij het Belgisch Staatsblad - 17/12/2020 - Annexes du Moniteur belge

Bitte auf der letzten Seite des Teils B angeben : Auf der Vorderseite : Name und Eigenschaft des beurkundenden Notars oder der Personen, die dazu ermächtigt sind, die juristische Person Dritten gegenüber zu vertreten

Auf der Rückseite : Name und Unterschrift (die gilt nicht für Urkunden vom Typ Mitteilung).

Artikel 3: Uneigennütziges Ziel und Mittel zum Zweck

1. Uneigennütziges Ziel:

Die Gesellschaft setzt sich zum Ziel, jeder Person unterschiedlichen Alters und Herkunft, die Möglichkeit zu geben, seine künstlerische und kreative Neigung und Begabung zu entdecken und aktiv zu entfalten.

2. Mittel zum Zweck:

- Organisieren von regelmäßigen kreativen Kursen, spezifischen Modulen und Ferienateliers für Kinder und Erwachsene.
- Zur Verfügung stellen des diesbezüglichen logistischen und räumlichen Rahmens.
- Weiterbildungen der Animatoren.

Veranstaltungen und Spendenaufrufe können zu Überschüssen führen, die ausschließlich dem o.a. Aufgabenbereich zu Gute kommen sollen.

Artikel 4: Dauer

Die Vereinigung wird für eine unbestimmte Dauer gegründet.

Kapitel II: Mitglieder

Artikel 5: Mitglieder

Die Anzahl der effektiven Mitglieder ist unbegrenzt und beträgt mindestens vier Personen. Die Möglichkeit, dass auch juristische Personen (andere Vereine ohne Gewinnstreben) als Mitglied beitreten, ist ausdrücklich erlaubt. Die amtierende Kulturschöffin bzw. der amtierende Kulturschöpfer der Stadt Eupen ist de facto beratendes Mitglied der Vereinigung.

Angestellte der Vereinigung können nicht, aufgrund des potentiellen Interessenkonfliktes, Mitglied der Generalversammlung und des Verwaltungsrates sein.

Über die Aufnahme von neuen Mitgliedern entscheidet die Generalversammlung durch einfache Stimmenmehrheit.

Ein Mitglied kann zu jeder Zeit, mittels einer schriftlichen Erklärung an die Präsidentin bzw. den Präsidenten, die Vereinigung verlassen.

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann nur durch die Generalversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der Anwesenden bzw. Vertretenen beschlossen werden.

Das freiwillig ausscheidende oder ausgeschlossene Mitglied, sowie die Erben eines verstorbenen Mitgliedes, haben keinerlei Ansprüche auf das Vermögen der Vereinigung. Es können keine Beiträge oder Spenden zurückgefordert werden.

Es können Ehrenmitglieder ernannt werden. Sie haben sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht. Sie werden bei der Generalversammlung vorgeschlagen. Einfache Mehrheit entscheidet über die Annahme oder Ablehnung.

Es wird ein Mitgliedsbeitrag von maximal fünfhundert € erhoben. Der Mitgliedsbeitrag wird durch die Generalversammlung bestimmt.

Artikel 6: Register der Mitglieder

Am Vereinigungssitz führt der Verwaltungsrat ein aktualisiertes Register der Mitglieder. Dieses Register enthält Name, Vorname, Wohnsitz sowie E-Mailadresse der Mitglieder. Das Register der Mitglieder ist auch informatisch erfasst und ist durch die Mitglieder auf erste Anfrage an die / den Vorsitzende(n) einsehbar.

Kapitel III: Generalversammlung

Artikel 7: Generalversammlung*

Die Generalversammlung entspricht der Zusammenkunft aller ordentlicher stimmberechtigter Mitglieder einerseits und der Kulturschöffin bzw. des Kulturschöffen der Stadt Eupen sowie eventueller Ehrenmitglieder oder Fördermitglieder in beratender Funktion ohne Stimmrecht andererseits.

Der Generalversammlung sind folgende Beschlussfassungen vorbehalten:

- 1) Die Änderung der Statuten
- 2) Die Wahl und Abwahl der Vorstandsmitglieder und Kassenprüfer
- 3) Die Genehmigung des Finanzberichts, des Haushalts und des Tätigkeitsberichts
- 4) Die den Verwaltern und den Kassenprüfern zu erteilende Entlastung
- 5) Den Ausschluss eines Mitglieds
- 6) die freiwillige Auflösung der Vereinigung und Bezeichnung des Liquidators

Artikel 8: Einberufung

Die ordentliche Generalversammlung findet spätestens zum 30. Juni eines jeden Jahres statt.

Es kann so oft eine außerordentliche Generalversammlung einberufen werden, wie es für die Interessen der Vereinigung erforderlich ist. Eine Generalversammlung muss einberufen werden, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder dies beantragt.

Die Einberufung wird vom Verwaltungsrat durch einfachen Brief oder in elektronischer Form an die im Register der Mitglieder angeführte E-Mailadresse vorgenommen, der jedem Mitglied wenigstens acht Tage (fünfzehn Tage im Falle einer anstehenden Satzungsänderung) vor der Versammlung zugesandt wird. Darin wird die Tagesordnung, die Zeit und der Ort der Versammlung angegeben.

Artikel 9: Tagesordnung

Ein effektives Mitglied kann sich per schriftlicher Vollmacht durch ein anderes effektives Mitglied vertreten lassen. Jedes Mitglied kann über höchstens eine Vollmacht verfügen.

Die Beschlüsse der Generalversammlung werden, sofern das Gesetz keine anderen Mehrheiten vorschreibt, bei einfacher Mehrheit der Ja-Stimmen gefasst.

Bei Stimmgleichheit ist die Stimme des Präsidenten ausschlaggebend.

Enthaltungen gelten nicht als Stimme.

Die Generalversammlung ist nur beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Mitglieder anwesend oder vertreten sind. Zu Beginn der Generalversammlung dürfen weitere Tagesordnungspunkte nach einstimmigem Beschluss hinzugefügt werden.

Über Änderungen der Satzung kann die Generalversammlung nur dann gültig beraten und beschließen, wenn die Änderungen ausdrücklich in der Ladung vermerkt sind und wenn eine Zweidrittelmehrheit der Stimmen der anwesenden oder vertretenen Mitglieder dafür stimmen.

Betrifft die Änderung jedoch den Zweck oder die Zwecke, zu dem beziehungsweise denen eine Vereinigung gegründet worden ist, so bedarf sie zur Verabschiedung einer Vierfünftelmehrheit der Stimmen der anwesenden oder vertretenen Mitglieder.

Sind bei der ersten Versammlung nicht zwei Drittel der Mitglieder anwesend oder vertreten, so kann eine zweite Generalversammlung einberufen werden, die ungeachtet der Anzahl der anwesenden oder vertretenen Mitglieder gültig beraten und beschließen und dann insbesondere die Änderungen mit den in Absatz 2 oder 3 vorgesehenen Mehrheiten verabschieden kann. Die zweite Versammlung darf nicht innerhalb der fünfzehn Tage nach der ersten Versammlung stattfinden.

Für den Fall, dass die Generalversammlung Entscheidungen treffen muss, die direkt oder indirekt die Interessen des einen oder anderen Mitgliedes betreffen, muss der entsprechende Interessenkonflikt durch die betroffene Person mitgeteilt - oder andernfalls durch den Vorsitzenden aufgeworfen werden. Dieses Mitglied nimmt dann an den entsprechenden Entscheidungsfindungsdiskussionen und Abstimmungen nicht teil, kann jedoch für die anderen Punkte der Generalversammlung stimmberechtigt beiwohnen.

Kapitel IV: Verwaltung

Artikel 10: Verwaltungsrat

Die Vereinigung wird von einem Verwaltungsrat geleitet, der mindestens aus drei effektiven Mitgliedern besteht.

Diese werden bei der Generalversammlung unter den Mitgliedern gewählt und können zu jeder Zeit abberufen werden.

Die Dauer des Mandates ist auf vier Jahre begrenzt. Alle zwei Jahre wird die Hälfte des Verwaltungsrates gewählt. Wiederwahl ist möglich.

Der Verwaltungsrat wählt unter seinen Mitgliedern einen Vorsitzenden, einen Schriftführer und einen Kassierer.

Der Verwaltungsrat tagt auf Einladung des Vorsitzenden oder dessen Vertreter.

Den Vorsitz führt die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende, oder bei Abwesenheit, deren bzw. dessen Vertreter oder das älteste Mitglied.

Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend oder vertreten ist. Ein Mitglied des Verwaltungsrates kann sich per schriftlicher Vollmacht durch ein anderes Mitglied des Verwaltungsrates vertreten lassen. Sollte der Verwaltungsrat nicht beschlussfähig sein, kann innerhalb einer Wochenfrist eine zweite Sitzung einberufen werden. Diese ist dann in jedem Fall beschlussfähig.

Die Beschlüsse werden bei einfacher Mehrheit getroffen.

Bei Stimmengleichheit ist die Stimme des Präsidenten ausschlaggebend.

Der Schriftführer oder der Vorsitzende führt Protokoll über die Beschlüsse des Verwaltungsrates.

Der Vorsitzende vertritt im Auftrag des Verwaltungsrates und der Generalversammlung. Er zeichnet für den Schriftwechsel nach außen.

Der Kassierer führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben. Er legt der Generalversammlung den Finanzbericht vor. Dieser ist durch den/die Kassenprüfer geprüft worden (s. Artikel 13).

Für den Fall, dass der Verwaltungsrat Entscheidungen treffen muss, die direkt oder indirekt die Interessen des einen oder anderen Mitgliedes betreffen, muss der entsprechende Interessenkonflikt durch die betroffenen Verwaltungsratsmitglieder oder durch den Präsidenten aufgeworfen und protokolliert werden. Die Mehrheit des Verwaltungsrates hat dann zu bestimmen, ob der Verwaltungsrat abstimmungsfähig ist und dies mittels Entscheidung von mindestens zwei Verwaltungsratsmitgliedern in Abwesenheit des befangenen Verwaltungsratsmitgliedes oder ob die Entscheidung durch die Generalversammlung, notfalls im Zuge einer außergewöhnlichen Generalversammlung, zu treffen ist, um eine ordnungsgemäße mehrheitliche Abstimmung über diesen Entscheidungspunkt zu gewährleisten – in Abwesenheit des betroffenen Verwaltungsratsmitgliedes oder der betroffenen Verwaltungsratsmitglieder.

Kapitel V: Vertretung, Haftung

Artikel 11: Vertretung der Vereinigung

Der Verwaltungsrat besitzt die ausgedehntesten Befugnisse für die Durchführung des Gesellschaftszieles. Er übt alle Befugnisse aus, die der Generalversammlung nicht ausdrücklich vorbehalten sind. Er kann alle Maßnahmen bezüglich der Organisation der Vereinigung ergreifen, Ernennungen und Entlassungen von Personal vornehmen, dessen Besoldung bzw. Entschädigungen festlegen.

Der Verwaltungsrat wird Dritten gegenüber gültig durch zwei Verwalter vertreten. Alle die Vereinigung verpflichtenden Akte werden ebenfalls von mindestens zwei Verwaltungsratsmitgliedern unterzeichnet.

Dem
Belgischen
Staatsblatt
vorbehalten



Bijlagen bij het Belgisch Staatsblad - 17/12/2020 - Annexes du Moniteur belge

Der Verwaltungsrat kann die tägliche Geschäftsführung der Vereinigung einem Verwaltungsratsmitglied oder einem Dritten übertragen. Der Verwaltungsrat setzt in diesem Falle dessen Befugnisse sowie dessen eventuelle Bezahlung fest. Der Verwaltungsrat kann ein derartiges Mandat jederzeit widerrufen.

Die Verwaltungsratsmitglieder sind – insofern sie für die VoG handeln – nicht persönlich haftbar, abgesehen von den gesetzlich vorgesehenen Ausnahmen.

Die vereinsinterne Verantwortung beschränkt sich auf die Ausführung des von ihnen anvertrauten Mandates.

Kapitel VI: Jahresabschluss, Haushaltsplan

Artikel 12: Jahresabschluss, Haushaltsplan

Der Verwaltungsrat erstellt den Finanzbericht und den Tätigkeitsbericht des verflossenen Jahres, sowie den Haushaltsplan des kommenden Jahres.

Artikel 13: Kontrolle der Buchführung

Die Kontrolle der Buchführung der Vereinigung wird einem oder mehreren Kassenprüfern oder einem Betriebsrevisor anvertraut, die von der Generalversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt werden. Ein Mitglied des Verwaltungsrates kann nicht als Kassenprüfer oder Betriebsrevisor bezeichnet werden. Die Kassenprüfer können an Ort und Stelle die Bücher und Rechnungen prüfen und von allen Finanzoperationen Kenntnis nehmen.

Kapitel VII: Auflösung

Artikel 14: Auflösung

Bei einer freiwilligen Auflösung der VoG bestimmt die Generalversammlung einen oder mehrere Liquidatoren.

Die Liquidatoren ermitteln das Restvermögen.

Die Generalversammlung bestimmt, welcher Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht in der Deutschsprachigen Gemeinschaft mit einer bestmöglich artverwandten Zielsetzung das Restvermögen übergeben wird.

Bitte auf der letzten Seite des Teils B angeben : Auf der Vorderseite : Name und Eigenschaft des beurkundenden Notars oder der Personen, die dazu ermächtigt sind, die juristische Person Dritten gegenüber zu vertreten

Auf der Rückseite : Name und Unterschrift (die gilt nicht für Urkunden vom Typ Mitteilung).